

concausa impedimenti das Klagerecht. Im Interesse der Hintanhaltung peinlicher Eheprozesse ist obige Entscheidung sehr zu begrüßen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (**Berechnung des Profestrienniums.**) In einer religiösen Kongregation bestimmen die Konstitutionen, daß nach dreimaligen einjährigen Gelübden die dauernden Gelübde abgelegt werden. Nach can. 577, § 2 können die Vorgesetzten aus Gründen gestatten, daß die Erneuerung der zeitlichen Gelübde einen Monat vor Ablauf derselben erfolgen kann. Wurde nun von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so entsteht die Frage: Wurde hiedurch das Triennium um einen, bzw. zwei Monate verkürzt? Antwort: Nein. Can. 574, § 1 schreibt ein Triennium vor. Can. 34, § 3, n. 5 gibt eine authentische Erklärung des Ausdruckes Triennium: tempus finitur eodem recurrente die, quo incepit. Die Einhaltung des Trienniums ist nach can. 572, § 2 zur Gültigkeit der dauernden Profest notwendig. Dieser Anschauung ist auch *Vermeersch-Kreusen*, Epit. jur. can. I, 1921, 269: „Observes demum anticipatam permitti votorum renovationem, non autem pronuntiationis professionis perpetuae, simplicis sive solemnis, quae secluso indulto Pontificio ante tres completos annos professionis temporariae invalide fiet.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (**Nochmals die Aufsicht des Dechantes über Regularseelsorger.**) In der Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, S. 827 f., brachte ich eine kurze Notiz über die Stellung der Regularseelsorger zur Dechantsvisitation. Ich zitierte can. 631, § 1: „Idem parochus vel vicarius religiosus subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta.“ Ergänzend schreibt nun zu diesem Thema Dr V. J. in „Franjevaciki Vijesnik“, 1929, I, 22 ff. Der gelehrte Verfasser betont, daß can. 631 für sich allein zu Mißverständnissen Anlaß bieten könne. Der Ausdruck observantia regularis stehe im Gegensatz zur cura animarum. Tatsächlich erklärt dies auch can. 1425, § 2: „(parochus religiosus) jurisdictioni, correctioni et visitationi (Ordinarii loci) ipse subesse debet in iis rebus, quae ad curam animarum pertinent ad normam can. 631.“ Damit stimmen auch ältere Quellentexte überein. So heißt es im Tridentinum, Sess. 25, de reg., cap. 11: „subsint (religiosi) immediate in iis, quae ad dictam curam et sacramentorum administrationem pertinent, jurisdictioni, visitationi et correctioni episcopi in cuius dioecesi sunt sita.“ Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Konstitution Gregors XV., Inscrutabili, 5. Februar 1622, § 4 (*Gasparri*, Fontes, I, 380).

Es ist wohl begreiflich, daß die allgemeinen Ausdrücke: cura animarum und regularis observantia nicht einheitlich ausgelegt wurden. So hatte Papst Benedikt XIV. in der Konstitution Firmandis, 6. November 1744 (*Gasparri*, *Fontes*, I, 855 ff.) Veranlassung, eine ausführliche Erklärung der umstrittenen Ausdrücke zu geben. In § 7 heißt es: „In exequenda vero pastoralis visitatione ecclesiarum parochialium, quae a regularibus administrantur, minime quidem licet episcopo omnia ecclesiarum huiusmodi altaria visitare sed illud dumtaxat, in quo Sanctissimum Eucharistiae sacramentum asservatur et consequenter sacrum ipsum tabernaculum; fontem baptisterii, si adsit, item confessionale . . . pulpitum ecclesiae . . . sacrarium . . . sepulchrum . . . coemeterium . . . turrim campanariam . . . omnia sacra vasa.“ In § 8 und 9 werden auch einige persönliche Verhältnisse der Regularseelsorger aufgeführt, welche der bischöflichen Visitation unterliegen: „vita et mores . . . an lex residentiae observata fuerit, an vocatus ad synodum iverit . . . an conferentias super casibus frequentet . . . missam pro populo applicaverit.“ Und nun werden weiter all die pfarrlichen Pflichten, Predigt, Katechese, Krankenseelsorge, Kommunionunterricht, Firmungsunterricht, Vorbereitung der Brautleute für den Empfang des Ehesakramentes, Führung der kirchlichen Matrikenbücher aufgezählt. Auf all diese Punkte erstreckt sich auch bei Regularpfarrern die bischöfliche Visitation. Abschließend sagt dann § 10: „Uno verbo quidquid episcopus a parcho saeculari exquirere atque exigere solet et debet, id omne, regulari observantia excepta, a parcho regulari exquirere et exigere potest.“

Nun drängt sich hier die Frage auf: Ist all dies noch geltendes Recht? Der Kodex bewegt sich, wie wir gesehen haben, mehr in allgemeinen Ausdrücken. Doch nach can. 6 kann das alte Recht zur Erklärung des neuen Rechtes herangezogen werden, wenn das neue Recht mit dem alten ganz oder teilweise übereinstimmt. Freilich dort, wo das neue Recht eine vom alten Recht abweichende Bestimmung trifft, gilt ausschließlich das neue Recht. So war einst die bischöfliche Visitation in Klöstern und Orten, in welchen Generaläbte residierten, ausgeschlossen. Can. 631, § 1 beseitigt ausdrücklich diese Ausnahme. Ebenso, meine ich, ist die Bestimmung, daß in der klösterlichen Pfarrkirche vom Bischof bloß der Sakramentsaltar visitiert werden dürfe, gefallen. Can. 344, § 1 sagt: „Ordinariae episcopali visitationi obnoxiae sunt . . . res ac loca pia, quamvis exempta, quae intra dioecesis ambitum continentur, nisi probari possit specialem a visitatione exemptionem fuisse ipsis ab Apostolica sede concessam.“ Es gibt also keine allgemeine Exemption der loca sacra von der bischöflichen Visitation; eine Ausnahme

müßte eigens nachgewiesen werden. Damit stimmt auch can. 1261, § 2, wonach der Bischof auch die Kirchen und öffentlichen Oratorien der exempten Religiosen in Hinsicht auf Diözesanvorschriften visitieren darf.

Nicht irreführen lassen darf man sich durch die Tatsache, daß manche kirchliche Institute von der *pfarrlichen* Jurisdiktion exempt sind. Durch diese Exemption ist die bischöfliche Oberaufsicht nicht behindert. So ist das Seminar *excepta materia matrimoniali* von der pfarrlichen Jurisdiktion exempt (can. 1358), untersteht aber in besonderer Weise der Obhut des Bischofs (can. 1357). Die Spitäler der Barmherzigen Brüder sind von der pfarrlichen Seelsorge exempt (Gregor XIII., In supereminenti, 28. April 1576, § 8; Bull. Taur., VIII, 539 f.). Doch die Beichtjurisdiktion muß auch in diesem Falle vom Diözesanbischof nachgesucht werden (can. 875, § 2), dem es auch zusteht, im Zweifel ein neues Examen des Beichtvaters zu veranlassen, bezw. die Jurisdiktion zu widerrufen (can. 877, § 2; 880, § 1, 2). Aber auch die Spendung der übrigen Sakramente wie Eucharistie, heilige Ölung und Kulthandlungen überhaupt unterstehen der Aufsicht des Ortsordinarius (can. 1261, § 1). Es gehört dies ja alles zur *cura animarum* (vgl. das oben zitierte Trid. 25, de reg., cap. 11).

Mehr Schwierigkeiten macht die genaue Abgrenzung des Begriffes *regularis observantia*, in welcher Hinsicht der Ordensmann nur seinem Klosteroberen untersteht. Allgemein erklärt can. 630, § 2: „Quare in iis, quae ad religiosam disciplinam attinent, subest Superiori, cuius proinde est et quidem privative respectu Ordinarii loci, in eius agendi rationem circa haec omnia inquirere eumque si casus ferat, corrigere.“ Darnach steht in diesen Belangen dem Ordensobern ein ausschließliches Aufsichtsrecht zu. Der Ortsordinarius hat gegen Exempte ein Visitationsrecht nur in dem vom Recht bestimmten Fällen (can. 344, § 2; vgl. auch can. 616, § 2 und 617, § 1). Nicht ganz einfach ist die Scheidung der Machtsphäre zwischen Ordensobern und Ortsordinarius bei Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Can. 631, § 3 verweist auf can. 533, § 1, n. 4 und 535, § 3, n. 2. Darnach besteht ein bischöfliches Aufsichtsrecht über alles, was der regulare Pfarrer oder Pfarrvikar für die Pfarre oder in Hinblick auf die Pfarre erwirbt und hinsichtlich der Fonds und Legate zum Zwecke des Gottesdienstes oder der Wohltätigkeit. Unklar ist wieder can. 630, § 4, welcher die Verwaltung pfarrlicher Gelder (in *bonum paroecianorum vel pro scholis catholicis aut locis piis paroeciae conjunctis*) dem Pfarrer unter der Aufsicht (Mitaufsicht? ausschließlicher Aufsicht?) des Ordensobern zuweist. Die Aufsicht über die Verwaltung der Baufonds einer Pfarrkirche, die Eigen-

tum einer klösterlichen Kommunität ist, steht dem Ordensobern zu (can. 630, § 4). Die Aufsicht über die Erfüllung der Messenverbindlichkeit (*onera missarum*) an Klosterkirchen (in *religiosorum ecclesiis*) führt der Ordensobere. Sind unter *onera missarum* bloß die Verpflichtungen aus Manualstipendien oder auch aus Stiftungen zu verstehen? Sicher fallen darunter die Verpflichtungen aus Manualstipendien. In diesem Sinne erging bereits am 11. Mai 1904 eine Entscheidung der Cong. Episc. et Regul. (Theol.-prakt. Quartalschrift 1905, S. 124 f.). Da can. 631, § 3, bzw. 535, § 3, n. 2 die Verwaltung von Fonds für gottesdienstliche Zwecke an Regularpfarren dem Bischof unterstellt, wäre man geneigt, die Stiftmessen der bischöflichen Aufsicht zu überweisen. Nun weist aber can. 1550 Bestimmung des Stiftungsnormale, Konfirmation und Überwachung der Stiftungen an Regularpfarren ausschließlich dem Ordensobern zu. Die Praxis ist aber wenigstens partikularrechtlich bisher eine andere. Der Grund scheint im Folgenden zu liegen. Nach can. 1544, § 1 versteht man unter einer frommen Stiftung die Widmung zeitlichen Gutes an eine kirchliche juristische Person mit der Auflage zur Vornahme dauernder oder zeitlich begrenzter Kultakte. Das Stiftungsvermögen geht also nach dieser Begriffsbestimmung an die kirchliche Anstalt über und übernimmt diese hiefür eine Verpflichtung. Im Partikularrecht wird die Stiftung zu einer selbständigen juristischen Person und wird das Stiftungsvermögen als selbständiges Zweckvermögen verwaltet. Es wird also das Stiftungsvermögen nicht mit dem Vermögen der im Eigentum der religiösen Genossenschaft stehenden Regularpfarrkirche vereinigt. Dies scheint der Grund der abweichenden partikulären Praxis zu sein.

Hinsichtlich der Erfüllung der Amtspflichten der Regularseelsorger steht sowohl dem Bischof wie dem Ordensoberen ein Aufsichtsrecht zu. Im Widerstreite geht die Verfügung des Bischofs voran (can. 631, § 2). Die Entfernung des Regularseelsorgers kann sowohl vom Bischof wie vom Ordensoberen ausgehen. Der eine hat den anderen zu verständigen, benötigt aber nicht dessen Zustimmung und ist auch nicht verpflichtet, die Gründe für seine Maßnahme anzugeben oder gar zu beweisen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*IV. (**Binations-Stipendium.**) Durch päpstliches Privileg haben viele Ordinarien das Recht, ihren Priestern die Annahme eines Stipendiums bei der Binationsmesse zu *gestatten* unter der Bedingung, daß dieses Stipendium für einen im Indult bezeichneten kirchlichen Zweck an die Bistumskasse abgeführt wird. Aus Leserkreisen unserer Zeitschrift wird angefragt, ob und mit welchem Rechtstitel die bischöfliche Behörde, die ein